

Recht am Berg

von Joe Hajek

Inhalt

- Strafrechtliche Beurteilung von Alpinunfällen
- Ablauf eines Straf- oder Zivilverfahrens
- Ergänzende Hinweise

Tatbestände des StGB

- §80 Fahrlässige Tötung
- §81 Fahrlässige Tötung
unter besonders gefährlichen Verhältnissen
- §88 Fahrlässige Körperverletzung
- §89 Gefährdung der körperlichen Sicherheit
- §94 Im-Stich-Lassen eines Verletzten
- §95 Unterlassung der Hilfeleistung
- §177 ... Fahrlässige Gemeingefährdung
- §75 Mord

Fahrlässigkeit

§ 6 (1): „Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer acht lässt, zu der er nach den Umständen (= objektive Sorgfaltspflicht) verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist (= subjektive Sorgfaltspflicht) und die ihm zuzumuten ist (= Zumutbarkeit) und nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbestand entspricht.“

Kriterien der Beurteilung

Fahrlässigkeit

- Objektiver Sorgfaltsverstoß
... „nach den Umständen verpflichtet“
- Subjektiver Sorgfaltsverstoß
... „nach geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt“
- Zumutbarkeit

Zusätzliche Kriterien

- Vorhersehbarkeit
- Kausalität
- erlaubtes Risiko

Objektiver Sorgfaltsverstoß

Ergibt sich aus:

- Rechtsnormen
- Durchschnittliche Sorgfalt der Maßfigur
- Allgemein anerkannten Verhaltensregeln (Verkehrsnormen)

Rechtsnormen

z. B. § 8 Tiroler BergsportführerG. (LGBl. 7/1998)

- Körperliche Sicherheit der Gäste nicht gefährden
- Erste-Hilfe-Material mitführen
- Ausrüstungskontrolle
- Leistungsfähigkeit der Gäste prüfen
- Gruppengröße der Tour anpassen
- bei Gefahr Tour abbrechen
- Verpflichtung zur Fortbildung

Kriterien für Verkehrsnormen

allgemein anerkannte Verhaltensregeln und Erfahrungssätze, die sich durchgesetzt haben („Lehrmeinung“)

- Durchführung in der Aus- und Weiterbildung
- Empfehlungen der Berufsverbände
- Publikationen in der Alpinliteratur
- ständige Verwendung in der Praxis

Maßfigur

Wie hätte sich in der konkreten Situation ein durchschnittlich sorgfältiger

- Instruktor
 - Bergführer
 - Jugendleiter
- verhalten?

- Ex-ante Betrachtung

Subjektiver Sorgfaltverstoß

- Täter muss geistig und körperlich in der Lage sein, die objektiv geforderte Sorgfalt einzuhalten.
- Einlassungsfahrlässigkeit
- Ehrenamtlich vs. Profiberghführer

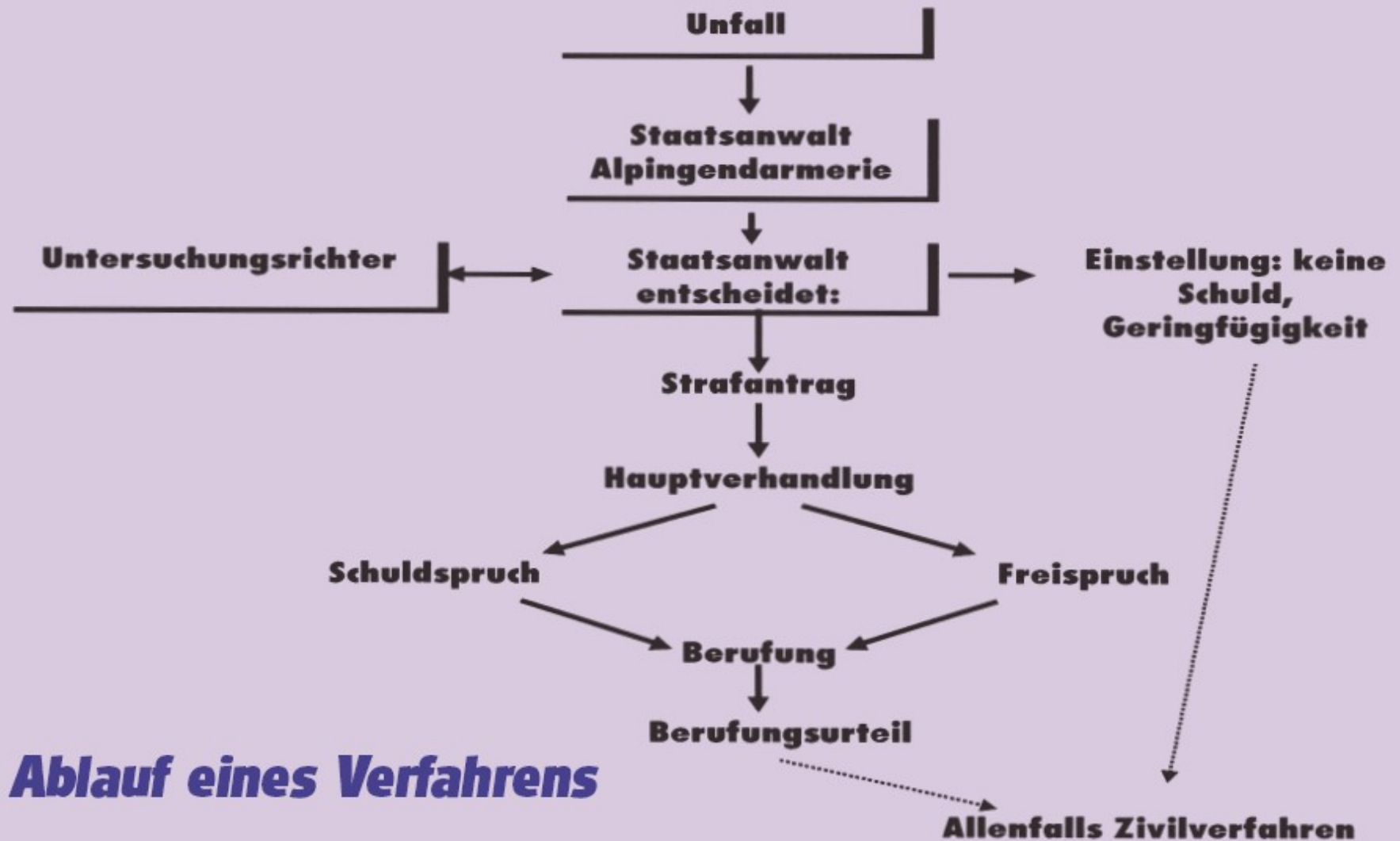
Zumutbarkeit

- Die Einhaltung der geforderten Sorgfalt muss auch zumutbar sein
- berücksichtigt außergewöhnliche Situationen

Vorhersehbarkeit, Kausalität und erlaubtes Risiko

- **Vorhersehbarkeit**
- **Kausalität**
Sorgfaltsverstoß muss ursächlich für Tod oder Körperverletzung sein
- **Erlaubtes Risiko**
Das zwangsläufig mit dem Bergsteigen verbundene Risiko wird toleriert - keine Rechtswidrigkeit (Restrisiko)

Ablauf eines Verfahrens



Protokollaufnahme und Erhebung

- **Muss man mitgehen zur Protokollaufnahme?** Nein!
Rechtlich ist man nicht verpflichtet, eine Aussage zu machen, zwangweises Dableiben ist nicht üblich in Österreich. Muss nicht sofort erfolgen.
- **Alles, was im Protokoll steht, kann zwar für, aber auch gegen den Führer verwendet werden kann und ist nicht mehr revidierbar.**
- **Gute Erhebung durch die Alpingendarmerie ist sehr wichtig.**
- **Alpenverein Notfallhotline 0512 59547**

Strafverfahren vs. Zivilverfahren

STRAFVERFAHREN	ZIVILVERFAHREN
<p>Strafanzeige</p> <p>Staatsanwalt muss immer prüfen!</p>	<p>Klage</p> <p>„wo kein Kläger, da kein Richter“</p>
<p>Beschuldigter</p>	<p>Kläger - Beklagter</p>
<p>Staatsanwalt - Verteidiger</p>	<p>Parteienvertreter</p>
<p>Strafe</p> <p>Es gibt keine absoluten Geldstrafen! - Bestraft wird je nach Tagessätzen mit unterschiedlichen Beträgen: z.B. 100 Tagessätze à S 1000,-- oder 100 Tagessätze à S 300,--. Die Beträge richten sich nach dem Einkommen.</p>	<p>Schadenersatz</p> <p>Unterhaltspflicht, Begräbniskosten, Schmerzensgeld, Verdienstentgang, unversorgte Minderjährige . . .</p>
<p>Kein Versicherungsschutz für die Geldstrafe, aber Rechtsschutzversicherung für die Kosten des Strafverfahrens.</p>	<p>VERSICHERUNGSSCHUTZ DURCH HAFTPFLICHTVERSICHERUNG Die Haftpflichtversicherung steigt selbstverständlich nicht aus, wenn der Bf wegen fahrlässiger Tötung schuldig gesprochen wird.</p>
<p>STGB</p>	<p>ABGB</p>

Sachverständige

- Zentrale Figur in jedem Gerichtsverfahren
- Unabhängig
- Wird vom Gericht bestellt
- Liefert die Grundlagen damit das Gericht beurteilen kann, wie sich die „Maßfigur“ in der konkreten Situation verhalten hat.

Zivilverfahren

- Ausgang unabhängig vom Strafverfahren
- Beweislastumkehr
- Recht auf Mitverschulden der Geführten

Versicherung

- **Rechtsschutzversicherung**

vom AV für alle ehrenamtlichen Führer.

- **Haftpflichtversicherung**

vom AV für alle ehrenamtlichen Führer.

- **Freie Anwaltswahl**

- **Kosten im Straf- und Zivilverfahren und auch die Schadenersatzansprüche sind gedeckt.**

- **Geldstrafen beim Strafverfahren nicht durch Versicherung gedeckt**

Ergänzende Hinweise

- Ein Honorar begründet keine Verschärfung der Haftung (Aber zivilrechtlich: Vertragshaftung!)
- Nur weil einer ein bisschen mehr weiß, macht ihn das nicht zum Führer!
- Der Hinweis "jeder ist für sich verantwortlich" ist sinnlos und hilft strafrechtlich nichts!
- Freizeichnung ist sittenwidrig!
- Haftung beim kameradschaftlichen Bergsteigen

Literatur

Berg und Steigen

... wer die Sorgfalt außer Acht lässt

Teil 1 bis 3

3/00 4/00 1/01

Danke